

**Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Geltendorf
für das Gelände der ehemaligen Zaunfabrik Kaltenberg
(Flurnummern 1187, 1187/1, 1187/2 und 1187/3,
Gemarkung Kaltenberg)**

Satzung in der Fassung vom	05. Oktober 2023
Gemeinderatsbeschluss vom	05. Oktober 2023
Bekanntmachung am	11. Oktober 2023
Satzung ausgelegt von	12. Oktober 2023 bis 14. November 2023





Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Vorkaufsrechtsatzung der Gemeinde Geltendorf für das Gelände der ehemaligen Zaunfabrik Kaltenberg (Flurnummern 1187, 1187/1, 1187/2 und 1187/3, Gemarkung Kaltenberg) vom 05.10.2023

Die Gemeinde Geltendorf erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Geltendorf möchte im Geltungsbereich dieser Satzung Flächen für eine Wohnbebauung (auch mit sozial gefördertem Wohnraum), Gewerbeflächen und Erholungsflächen schaffen; auch ist vorgesehen den ehemaligen Bahnhof Kaltenberg zu reaktivieren und die hierzu nötigen, den Bahnhof umgebenden Flächen herauszubilden.

§ 2 Geltungsbereich/ Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1187, 1187/1, 1187/2 und 1187/3 jeweils Gemarkung Kaltenberg. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Geltendorf steht an den im Geltungsbereich (§ 2) gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Geltendorf den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, 05.10.2023

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan vom 28.09.2023



Gemeinde Geltendorf

Schulstrasse 13
 82269 Geltendorf
 bauamt.gemeinde@geltendorf.de
 www.geltendorf.de

Tel.: 081939321721

Fax.: 08193932131

Bearbeitet: Pascal Fritsch

Datum: 28.09.2023

Plan-Nr.: Kaltenberg

Maßstab: 1:2000

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung wurde an den gemeindlichen Anschlagtafeln am 11.10.2023
angeschlagen und wurde am 15.11.2023 wieder abgenommen.

